



Protokollauszug vom

27.01.2021

Departement Finanzen / Finanzamt:
Jährliches Beteiligungsreporting 2020
IDG-Status: öffentlich
SR.21.49-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die städtischen Beteiligungen werden gemäss Beilage 1 zur Kenntnis genommen.

2. Zur Bereinigung der städtischen Beteiligungen werden die nachfolgenden Aufträge an die Departemente erteilt. Über deren Vollzug ist dem Stadtrat im Rahmen des Beteiligungsreportings 2021 Bericht zu erstatten.
 - 2.1. Die Vereinsmitgliedschaften ohne Verwaltungszweck gemäss Beilage 2 sind von den zuständigen Departementen auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen.

 - 2.2. Beteiligungen ohne erkennbaren Verwaltungszweck gemäss Ziffer 5.2. der Begründung sind von den zuständigen Departementen auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen oder der Verwaltungszweck ist im Rahmen des Beteiligungsreportings 2021 mit Bezug auf den Leistungsauftrag der zuständigen Produktgruppe zu begründen.

 - 2.3. Die betroffenen Departemente werden beauftragt, die mehrfachen Vereinsmitgliedschaften gemäss Beilage 3 auf den nächstmöglichen Termin auf eine Mitgliedschaft der Stadt Winterthur bzw. bei persönlichen Mitgliedschaften auf einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin einer Produktgruppe zu reduzieren und einem federführenden Departement zuzuordnen. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, ist die betriebliche Notwendigkeit einer Mehrfachmitgliedschaft im Rahmen des Beteiligungsreportings 2021 zu begründen.

3. Das Departement Finanzen wird beauftragt, die Aufsichtskommission gemäss Ziffer 3.6 der Richtlinie über die Beteiligungspolitik der Stadt Winterthur über das vorliegende Reporting zu informieren.

4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Richtlinie über die Beteiligungspolitik der Stadt Winterthur unter Einbezug der Departemente bis Juni 2022 zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

5.1. Beilagen 1 – 3 (Gesamtliste der Beteiligungen 2020, Beteiligungen ohne Verwaltungszweck und Mehrfachmitgliedschaften) werden veröffentlicht.

5.2. Beilage 4 (Gesamtliste der Beteiligungen 2020 inkl. finanzielle Situation der Gesellschaften) wird nicht veröffentlicht.

6. Mitteilung (mit Beilagen 2 - 4 Beteiligungen ohne Verwaltungszweck, Mehrfachmitgliedschaften und Gesamtliste der Beteiligungen 2020 inkl. finanzielle Situation der Gesellschaften) an: Alle Departemente (zur Information ihrer Bereiche und zum Vollzug der Aufträge), Verantwortliche für das Finanz- und Rechnungswesen der Departemente; Stadtkanzlei; Finanzamt; Finanzkontrolle; Parlamentsdienst (zur Weiterleitung an die Aufsichtskommission).

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die vom Stadtrat am 24. Mai 2017 verabschiedete Richtlinie über die Beteiligungspolitik der Stadt Winterthur (Richtlinie) sieht ein jährliches Beteiligungsreporting zu Handen des Stadtrates vor. Verantwortlich für die Durchführung ist das Finanzamt, welches die Beurteilungen für die einzelnen Beteiligungen beim jeweils zuständigen Departement einholt. Die einzelnen städtischen Beteiligungen werden tabellarisch zusammengefasst und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. So dann wurde Ziffer 3.5 der Richtlinien mit Beschluss SR.19.70-1 vom 30. Januar 2019 dahingehend geändert, dass das Finanzamt neu beauftragt ist, die Beteiligungen zu prüfen und zu kommentieren.

2. Kennzahlen

Rechtsform	Anzahl 2019	Anzahl 2020
Aktiengesellschaften	17	14
Genossenschaften	29	27
GmbH	1	0
Einzelfirma	1	0
Einfache Gesellschaft	2	5
Stiftungen	7	3
Vereine / Verbände	393	391
öffentlich-rechtliche Organisationen (Bund, Kanton)	4	4
privatrechtliche Körperschaften (Korporationen)	2	2
Beteiligungen	456	446

Bei einzelnen Beteiligungen wurde eine Korrektur der Rechtsform vorgenommen (vgl. Kapitel 5.4). Insgesamt ist die Anzahl der Beteiligungen gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen.

3. Aufträge Reporting 2019

Im Beteiligungsreporting 2019 wurden jene Beteiligungen bezeichnet, welche keinem Verwaltungszweck mehr dienen mit dem Auftrag, Kapitalbeteiligungen zu veräussern und Vereinsmitgliedschaften auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen. Ebenso wurden die Departemente beauftragt, die zahlreichen mehrfachen Vereinsmitgliedschaften zu prüfen und wenn möglich auf eine oder weniger Mitgliedschaften zu reduzieren.

3.1. Kapitalbeteiligungen ohne Verwaltungszweck

Aktien und Genossenschaftsanteilscheine, welche keinem Verwaltungszweck mehr dienen, wurden im Rechnungsabschluss 2019 vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen übertragen und neu bewertet. Die börsenkotierten Aktien wurden mit dem Wert, welchen die Kurslisten der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorschreiben, die übrigen Kapitalbeteiligungen zu ihrem Anschaffungswert bewertet.

Von den 120 Namenaktien der Schauspielhaus AG (Nominalwert 500 Franken) konnten im Jahr 2019 lediglich 10 Stück zu einem Preis von 50 Franken verkauft werden. Die weiteren 110 Namenaktien verbleiben im Finanzvermögen und wurden zum Bilanzstichtag (31.12.2019) von 50 Franken auf 40 Franken wertberichtigt (total 1 100 Franken). Der aktuelle Bestand von 4 400 Franken an Kapitalbeteiligungen im Finanzvermögen (Konto 107000 Aktien Finanzvermögen) besteht somit ausschliesslich aus den bis heute nicht verkäuflichen Aktien der Schauspielhaus AG.

Die zwei Namenaktien der Radio Top AG (Nominalwert 500 Franken) konnten zum Preis von 500 Franken veräussert werden. Dabei entstand eine Aufwertung der bisher nicht bilanzierten Aktien von 1 000 Franken zugunsten der Rechnung 2020 und mit der Veräusserung ein Verlust von 500 Franken.

Die Anteilscheine der Baugenossenschaft Union (Nominalwert 500 Franken) konnten ergebnisneutral veräussert werden. Damit ist das Konto «107020 Anteilscheine Finanzvermögen» saldiert.

3.2. Auflösung von Beteiligungen und Mitgliedschaften

Folgende Mitgliedschaften und Beteiligungen wurden aufgelöst bzw. gekündigt:

- Arbeitsgemeinschaft Ess-Störungen
- Bodenseegärten, Salenstein
- Kompostforum Schweiz, Zürich
- Schweizerische Vereinigung amtlicher Pilzkontrolle
- SIFG Schweizerisches Institut für Gewalteinschätzung
- Verein für Aidsprävention und Sexualpädagogik Winterthur
- Verein für Pilzkunde Winterthur
- Verkehrssicherheitsrat VSR, Bern
- Zürcher Lehrmeistervereinigung, Winterthur
- Lugert Verlag GmbH & Co. KG, DE-Handorf

3.3. Mehrfachmitgliedschaften

Auffällig waren im Beteiligungsreporting 2019 die zahlreichen mehrfach vorhandenen Vereinsmitgliedschaften verschiedener Produktgruppen oder auch mehrere Mitgliedschaften innerhalb der gleichen Produktgruppe. Die zuständigen Departemente haben die Prüfung der Mehrfachmitgliedschaften vorgenommen, halten jedoch mehrheitlich daran fest. Nur einzelne Mehrfachmitgliedschaften wurden aufgelöst bzw. die Kündigung eingeleitet:

- Zürcher Gesellschaft für Personal-Management ZGP (Stadtwerk Winterthur)
- Verein der Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute des Bezirkes Winterthur (Rechtspflege, Melde- und Zivilstandsamt)
- HEV Hauseigentümergebiet Region Winterthur (DTB).
- VLP-ASPAN Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (Tiefbauamt).

3.4. Anforderungen Aufsichtskommission

Im Rahmen der Berichterstattung in der Aufsichtskommission wurde beantragt, bei grösseren Kapitalbeteiligungen auf die jeweiligen SR-, GGR- oder Volksbeschlüsse zu verweisen, mit denen der Erwerb der Beteiligung beschlossen wurde. Dieser Forderung wird im vorliegenden Reporting nachgekommen. Sodann wurde – wo erforderlich – der Verwaltungszweck näher begründet und das finanzielle Engagement mit der Gewährung von Darlehen und Subventionen ergänzt.

4. Reporting 2020 - Risikobeurteilung

Zwei Beteiligungen (Aventron Holding AG und Swissspower Renewables AG) weisen aufgrund des hohen finanziellen Engagements ein mittleres Risiko auf. Bei der Unterhaltsgenossenschaft Wülflingen-Töss wird das mittlere Risiko mit drohenden Reparaturen und Sanierungskosten in unbekannter Höhe begründet. Bei den restlichen Beteiligungen wird ein geringes Risiko ausgewiesen.

5. Reporting 2020 – Aufträge an die Departemente

5.1. Beteiligungen ohne Verwaltungszweck

Bei den Beteiligungen gemäss Beilage 2 wird aufgrund der Beurteilung der zuständigen Departemente kein Verwaltungszweck mehr verfolgt. Dabei handelt es sich ausschliesslich um Vereinsmitgliedschaften, die von den zuständigen Departementen – wo nicht bereits erfolgt – auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen sind.

5.2. Beteiligungen ohne erkennbaren Verwaltungszweck

Bei den nachfolgenden Beteiligungen ist der Verwaltungszweck aufgrund der Beurteilung des DFI und der Stadtkanzlei nicht erkennbar:

- DKD: Radio Stadtfiler
- DKD: Kulturlobby Winterthur
- DKD: Fasnachts-Gesellschaft Winterthur
- DKD: Künstlergruppe Winterthur
- DSS: Handelskammer u. Arbeitgebervereinigung, Winterthur
- DSS & DTB: KMU-Verband Winterthur und Umgebung, Winterthur
- DTB: Verkehrshaus Schweiz

Die zuständigen Departemente sind zu beauftragen, die Beteiligung auf den nächstmöglichen Termin aufzulösen oder den Verwaltungszweck im Rahmen des Reportings 2021 derart zu begründen, dass der Bezug zum Leistungsauftrag der zuständigen Produktgruppen nachvollziehbar ist.

5.3. Mehrfachmitgliedschaften

Weiterhin auffällig sind die zahlreichen mehrfach vorhandenen Vereinsmitgliedschaften verschiedener Produktgruppen oder auch mehrere Mitgliedschaften innerhalb der gleichen Produktgruppe (Beilage 3). Die Häufung von Mitgliedschaften fällt beispielsweise beim Schweizer Städteverband (SSV), beim House of Winterthur (HoW) und verschiedenen Berufsverbänden auf, um nur einige Beispiele zu nennen.

Mitglied eines Vereins kann eine natürliche und in der Regel auch eine juristische Person sein. Mit Bezug auf die Stadt Winterthur heisst das, dass grundsätzlich die Stadt Winterthur Mitglied eines Vereins ist; nur ihr kommt die verlangte Rechtspersönlichkeit zu, nicht jedoch einem Departement oder einer Produktgruppe. Ausnahmsweise kann die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin sinnvoll und zulässig sein, so beispielsweise bei Berufsverbänden. Aber auch hier genügt in der Regel die Mitgliedschaft eines einzelnen Mitarbeitenden einer Produktgruppe, um den Informations- und Wissensaustausch zu gewährleisten.

Die zuständigen Departemente sind daher zu beauftragen, ihre Mehrfachmitgliedschaften im Lichte dieser Erwägungen erneut zu überprüfen sowie auf den nächstmöglichen Termin auf eine Mitgliedschaft der Stadt Winterthur oder bei persönlichen Mitgliedschaften bei einem Berufsverband auf einen Mitarbeitenden einer Produktgruppe zu reduzieren und ein federführendes Departement zu bestimmen. Sollte dies in Ausnahmefällen aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein (wenn die Mitgliedschaft einer juristischen Person nicht zulässig ist), oder aus betrieblichen Gründen nicht zweckmässig sein, ist die betriebliche Notwendigkeit einer Mehrfachmitgliedschaft im Rahmen des Beteiligungsreportings 2021 nachvollziehbar zu begründen.

5.4. Bereinigungen

Im Rahmen des Reportings 2020 wurden zudem diverse Bereinigungen vorgenommen.

- a. Einzelne Departement besitzen Anteilscheine von Genossenschaften, weil sie in einer Genossenschafts-Liegenschaft eingemietet sind. Da es sich dabei nicht um Beteiligungen handelt, werden die entsprechenden Anteilscheine der Genossenschaft für selbstverwaltetes Wohnen Winterthur (Gesewo), Heimstätten-Genossenschaft Winterthur (HGW) und der Genossenschaft zum Felsental in Absprache mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich neu im Finanzvermögen (Konto 1019 Depotzahlungen und Hinterlegungen) geführt und aus der Gesamtliste der städtischen Beteiligungen entfernt.
- b. Bei einzelnen Beteiligungen wurde die Rechtsform der Gesellschaft korrigiert: Leuenberger Consulting» (einfache Gesellschaft), SIKJM Schweizerisches Institut für Kinder- und Jugendmedien (Verein), GSK Gesellschaft für Schweiz. Kunstgeschichte (Verein), Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (Gönnerverein), AEH Zentrum für Arbeitsmedizin, Ergonomie und Hygiene AG (die Beteiligung an der Branchenlösung ist als Verein organisiert).
- c. Des Weiteren wurden mehrere Positionen aus der Liste der Beteiligungen entfernt, weil die Gesellschaft aufgelöst wurde (Verband Schweizer Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Förderung von offenen Breitbandnetzen, openaxs) oder weil die Überprüfung des Beitrags ergab, dass es sich nicht um eine Beteiligung handelt (Stiftung Schweizer-Sporthilfe, Gönnerbeitrag; Verein Ziegelei-Museum, Verein Urner Mineralienfreunde und Stiftung STUBE Studien- und Beratungsstelle für Kinder- und Jugendliteratur, Zeitschriftabonnemente).

6. Überprüfung der Richtlinien über die Beteiligungspolitik der Stadt Winterthur

Die Richtlinie über die Beteiligungspolitik der Stadt Winterthur wurden 2017 in Kraft gesetzt. Dabei wurde festgehalten, dass sie nach einer gewissen Praxis einer Überprüfung unterzogen werden. Nach einer weiteren Durchführung des Reportings Anfang 2022 ist es angebracht, die Erkenntnisse aus der Anwendung zu überprüfen und die Richtlinien unter Einbezug der Departemente bis Juni 2022 bei Bedarf anzupassen.

7. Kommunikation

Die Aufsichtskommission ist gemäss Ziffer 3.6 der Richtlinie über die Beteiligungspolitik der Stadt Winterthur über die Resultate des Reportings durch das DFI zu informieren.

Eine Medienmitteilung ist nicht erforderlich, da es sich um eine verwaltungsinterne Massnahme handelt.

8. Veröffentlichung

Beilagen 4 wird gestützt auf § 23 Abs. 3 IDG nicht veröffentlicht. Sie enthält Informationen zur finanziellen Situation der Gesellschaften, die vertraulich zu behandeln sind (Schutz der Privatsphäre Dritter).

Beilagen (öffentlich):

1. Gesamtliste der Beteiligungen 2020
2. Auszug über die Beteiligungen ohne Verwaltungszweck (Beurteilung Departemente)
3. Mehrfachmitgliedschaften

Beilage (nicht öffentlich):

4. Gesamtliste der Beteiligungen 2020 (inkl. finanzielle Situation der Gesellschaften)